

mission für Staatliche Kontrolle als Organ für die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Regierung.

(2) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil.

§4

(1) Siebzehn Minister leiten als Fachminister folgende Ministerien:

1. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
2. Ministerium des Innern²
3. Ministerium für Staatssicherheit³
4. Ministerium der Finanzen⁴
5. Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau⁵
6. Ministerium für Maschinenbau⁶

2. vgl. hierzu den Beschluß über die Verbesserung der Anleitung der örtlichen Räte und die Unterstellung der Hauptabteilung örtliche Räte vom 4. 10. 1956 (GBl. I S. 853), abgedruckt in Teil II unter Ziff. 28.
3. vgl. den Beschluß des Ministerrates über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates vom 24. 11. 1955 (GBl. I 1956 S. 1), Ziff. 2, abgedruckt in Teil II unter Ziff. 5.
4. Auf den Minister der Finanzen sind die Aufgaben des früheren Staatssekretärs für die Koordinierung der gesamten Finanzwirtschaft übergegangen; vgl. a. a. O., Ziff. 3 des Beschlusses.
5. Nach Aufteilung des Ministeriums für Schwerindustrie: a) Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, b) Ministerium für Chemische Industrie, c) Ministerium für Kohle und Energie; vgl. a. a. O., Ziff. 1 des Beschlusses.
6. Jetzt a) Ministerium für Schwermaschinenbau, b) Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau; vgl. die Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über strukturelle Änderungen im Geschäftsbereich Maschinenbau vom 15. 4. 1955 (GBl. I S. 313), abgedruckt in Teil II unter Ziff. 3.